

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Idstein

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümerin oder den Eigentümer und auf die Besitzerin oder den Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt Idstein verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt Idstein nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) Parkplätze,
- c) Straßenrinnen, Roste und Einflussöffnungen der Straßensinkkästen,
- d) Gehwege,
- e) Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u. Ä.,
- g) Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen,
- h) Stichwege, Verbindungswege, Treppen und Fußwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die dem Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), höhengleich ausgebaute Verkehrsflächen ohne optisch abgetrennte Gehwegflächen sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege,
- b) die dem Fußgängerverkehr selbstständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind,
- c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung (StVO)) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümerin oder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümer, Nießbraucherin oder Nießbraucher nach §§ 1030 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung, der ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen, auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Idstein gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen sind.

(3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die Besitzerin oder der Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend bei der Eigentümerin oder bei dem Eigentümer oder bei der Besitzerin oder bei dem Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall regelt der Magistrat der Stadt Idstein die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

(5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat der Stadt Idstein durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümerinnen oder Miteigentümern zu erfüllen ist sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil**Allgemeine Straßenreinigung**

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße, aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm o. Ä.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsrinnen geschüttet werden.

(6) Die Verwendung von Chemikalien (insbesondere Pestizide, Salz) zur Beseitigung von Moos, Gras und sonstigen Wildkräutern etc. ist unzulässig.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer

dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4,00 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat die oder der Verpflichtete die gesamte Breite der ihrem oder seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen vor einem Sonntag und vor einem gesetzlichen Feiertag und zwar:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann der Magistrat der Stadt Idstein bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. Ä.) dies erfordert. Der Magistrat der Stadt Idstein trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Überirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 bis 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) oder in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) oder ähnlich ausgebauten Straßen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen

Grundstücke, in den Jahren mit ungerader Endziffer die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer oder die Besitzerinnen oder die Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Die oder der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3), müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden (§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend).

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierzu dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV. Teil

Schlussvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
- d) entgegen § 6 Abs. 6 Chemikalien zur Beseitigung von Moos, Gras und sonstigen Wildkräutern verwendet,
- e) entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
- f) entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
- g) entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstück räumt,
- h) entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
- i) entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
- j) entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2,00 m abstumpft,
- k) entgegen § 11 Abs. 5 Salz in nicht nur geringen Mengen verwendet oder Salz verwendet, das Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält,
- l) entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Verursacherin oder der Verursacher aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Idstein.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Idstein vom 1. September 1976 in der Fassung der 1. Änderung vom 9. September 1981 außer Kraft.

Idstein, den 13. Dezember 2019

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth (L. S.)
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Idstein
(§ 2 Abs. 1 a)

Straßenname	Stadtteil
A	
Ackerlicker Weg	Wörsdorf
Adalbert-Stifter-Straße	Kernstadt
Adolf-Keller-Straße	Wörsdorf
Adolf-Kolping-Weg	Kernstadt
Agnes-Kindermann-Straße	Kernstadt
Ahornweg	Kernstadt
Akazienweg	Kernstadt
Albert-Kaus-Weg	Kernstadt
Albert-Schweitzer-Straße	Kernstadt
Albrechtstraße	Kernstadt
Alteburger Straße	Heftrich
Alte Poststraße	Kernstadt
Altkönigweg	Kernstadt
Am Ackergrund	Kernstadt
Am Bahndamm	Kernstadt
Am Bahnhof	Kernstadt
Am Beerholz	Niederauoff
Am Borngraben	Walsdorf
Am Dorfbrunnen	Oberauoff
Am Erbsengarten	Kröftel
Am Frauwald	Kernstadt
Am Friedhof	Kernstadt
Am Gänsberg	Kernstadt
Am Güterbahnhof	Kernstadt
Am Hahlgarten	Kernstadt
Am Hasenpfad	Lenzhahn
Am Hexenturm	Kernstadt
Am Hohlrain	Wörsdorf
Am Holdersberg	Niederauoff
Am Itzelgrund	Kernstadt
Am Lautstein	Heftrich
Am Metzengraben	Wörsdorf
Am Michelsbaum	Walsdorf
Am Nassen Berg	Wörsdorf
Am Nollen	Nieder-Oberrod
Am Obertor	Walsdorf
Am Ölberg (Kleingartengebiet)	Kernstadt
Am Pfarrberg	Heftrich
Am Pfarrbogen	Walsdorf
Am Pfarrgarten	Nieder-Oberrod
Am Rabenstück	Kröftel
Am Rödchen	Kernstadt
Am Rübgarten	Ehrenbach
Am Rügert	Oberauoff
Am Schieferstück	Kröftel

Am Schlabach	Heftrich
Am Tiergarten	Kernstadt
Am Untertor	Walsdorf
Am Versuchsfeld	Kernstadt
Am Viehgraben	Wörsdorf
Am Wermutsgraben	Wörsdorf
Am Weißen Stein	Kernstadt
Am Wiesengrund	Oberauroff
Am Wörtzgarten	Kernstadt
An der Lehmgrube	Wörsdorf
An der Siebenmeisterbrücke	Walsdorf
An der Struth	Dasbach
Auf dem Baumel	Dasbach
Auf dem Zilles	Heftrich
Auf der Au	Kernstadt
Auf der Bockshahn	Kernstadt
Auf der Roterd	Wörsdorf
Auf der Schanz	Kernstadt
Auroffer Mühle	Niederauroff
Auroffer Straße	Kernstadt
Aussiedler Eselsweide	Walsdorf
Aussiedler Waldhof	Walsdorf
Autobahnhaus	Oberauroff
B	
Bad Homburger Straße	Kernstadt
Bad Sodener Straße	Kernstadt
Bahnhofstraße	Kernstadt
Behrbachstraße	Niederauroff
Bergstraße	Walsdorf
Berliner Straße	Kernstadt
Bermbacher Weg	Kernstadt
Bertha-von-Suttner-Weg	Kernstadt
Bettine-von-Arnim-Weg	Kernstadt
Biengasse	Heftrich
Birkenweg	Kernstadt
Black-u.-Decker-Straße	Kernstadt
Blinde Gasse	Wörsdorf
Borngartenweg	Eschenhahn
Borngasse	Kernstadt
Bornwiese	Wörsdorf
Brandgasse	Wörsdorf
Brauereiweg	Kernstadt
Breslauer Straße	Kernstadt
Bruderbergstraße	Walsdorf
Brunnenstraße	Niederauroff
Buchenweg	Kernstadt
Buchwiese	Kernstadt
Burchter Straße	Kernstadt
Bussardweg	Kernstadt
C	
Carl-Jacob-Frankenbach-Weg	Kernstadt

Charlotte-Rosenthal-Straße	Kernstadt
Chemnitzer Weg	Wörsdorf
Christoph-Labhart-Weg	Kernstadt
Cunoweg	Kernstadt
D	
Dammühlenweg	Kernstadt
Danziger Straße	Kernstadt
Dasbacher Weg	Kernstadt
Deningerstraße	Kernstadt
Diehlstraße	Kernstadt
Diezer Weg	Kernstadt
Dietrich-Bonhöffer-Straße	Kernstadt
Dornröschenweg	Kernstadt
Dresdener Straße	Wörsdorf
Drosselweg	Kernstadt
E	
Eckenstraße	Heftrich
Egerlandstraße	Kernstadt
Ehrenbacher Weg	Eschenhahn
Eichendorffstraße	Kernstadt
Eichenweg	Kernstadt
Eisenacher Straße	Wörsdorf
Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg	Kernstadt
Elisabeth-Selbert-Straße	Kernstadt
Engenhahner Pfad	Kernstadt
Enzianweg	Wörsdorf
Eppsteiner Weg	Kernstadt
Erfurter Straße	Wörsdorf
Erivan-Haub-Kreisel	Kernstadt
Erlenweg	Kernstadt
Erlespfad	Wörsdorf
Ernst-Toepfer-Straße	Kernstadt
Eschenhahner Weg	Ehrenbach
Escher Straße	Kernstadt
Espenweg	Kernstadt
F	
Fackenhöfer Weg	Wörsdorf
Färberbachweg	Walsdorf
Falkenweg	Kernstadt
Feldbergblick	Wörsdorf
Feldbergstraße	Kröftel
Feldstraße	Heftrich
Felix-Lahnstein-Straße	Kernstadt
Ferdinand-Abt-Straße	Kernstadt
Fichtenweg	Kernstadt
Finkenweg	Kernstadt
Forstweg	Ehrenbach
Franz-Vietor-Straße	Kernstadt
Frickhöfferstraße	Kernstadt
Friedensstraße	Kernstadt
Friedrich-Ebert-Straße	Kernstadt

Frölenberg	Kernstadt
Fünfkirchener Straße	Wörsdorf
Fürst-August-Straße	Kernstadt
Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg	Kernstadt
G	
Gartenfeldstraße	Walsdorf
Gartenstraße	Heftrich
Georgbrunnenstraße	Heftrich
Gerberweg	Kernstadt
Gerichtsstraße	Kernstadt
Geschwister-Scholl-Straße	Kernstadt
Gickelsberg	Nieder-Oberrod
Glaskopfweg	Kernstadt
Görsrotherweg	Niederauoff
Goethestraße	Wörsdorf
Graf-Gerlach-Straße	Kernstadt
Graf-von-Stauffenberg-Straße	Kernstadt
Großer Feldbergweg	Kernstadt
Grunerstraße	Kernstadt
Gustav-Justi-Straße	Kernstadt
H	
Habichtweg	Kernstadt
Hahnweg	Wörsdorf
Hainstraße	Walsdorf
Hans-Nitsche-Straße	Kernstadt
Hauptstraße	Wörsdorf
Haynweg	Kernstadt
Heckenmühle	Wörsdorf
Hedwig-Dohm-Weg	Kernstadt
Heftricher Straße	Kernstadt
Heidestück	Kernstadt
Heinrich-Heine-Straße	Kernstadt
Helene-Lange-Weg	Kernstadt
Henriettenthaler Straße	Wörsdorf
Henri-Dunant-Allee	Kernstadt
Hermann-Löns-Straße	Kernstadt
Hermannsweg	Oberauoff
Hertastraße	Kernstadt
Himmelsbornweg	Kernstadt
Himmelsgasse	Kernstadt
Hinter den Gärten	Wörsdorf
Hintergasse	Heftrich
Hirtesemühle	Walsdorf
Hof Gassenbach	Kernstadt
Hofheimer Straße	Kernstadt
Hof Henriettenthal	Wörsdorf
Hohe Straße	Wörsdorf
Höhenpfad	Kernstadt
Höhenstraße	Walsdorf
Höhenweg	Wörsdorf
Hollerstraße	Wörsdorf

Höllgraben	Kernstadt
Holunderweg	Kernstadt
Hubertushof	Eschenhahn
I	
Idsteiner Straße	Walsdorf
Im Altenhof	Kernstadt
Im Anwender	Nieder-Oberrod
Im Exboden	Heftrich
Im Forst	Kernstadt
Im Füllenschlag	Kernstadt
Im Güldenstück	Kernstadt
Im Hahnstück	Kernstadt
Im Hain	Heftrich
Im Hasselrain	Heftrich
Im Hinterlenzen	Kernstadt
Im Hopfenstück	Kernstadt
Im Hostert	Walsdorf
Im Kirchfeld	Niederauoff
Im Kirschgarten	Heftrich
Im kleinen Feldchen	Ehrenbach
Im Rauental	Kernstadt
Im Ruppert	Nieder-Oberrod
Im Schindgraben	Wörsdorf
Im Vorderlenzen	Kernstadt
Im Wiesental	Heftrich
In den Dörrwiesen	Lenzhahn
In der Eisenbach	Kernstadt
In der Lederwiese	Kröftel
In der Ritzbach	Kernstadt
In der Schafsbach	Kröftel
In der Steinwiese	Nieder-Oberrod
Itzbachweg	Wörsdorf
J	
Jack Wolfskin Kreisel	Kernstadt
Jahnstraße	Wörsdorf
Jenaer Straße	Wörsdorf
Jeckelsgraben	Kernstadt
Johann-Andreas-Rizhaub-Weg	Kernstadt
Johann-Georg-Hagelgans-Weg	Kernstadt
Johann-Walter-Weg	Kernstadt
Junkerstraße	Walsdorf
K	
Kaffeegasse	Kernstadt
Karlsbader Straße	Kernstadt
Karoline-Groh-Weg	Wörsdorf
Kastanienweg	Kernstadt
Kelkheimer Weg	Kernstadt
Kesselbacher Weg	Niederauoff
Kettungsstraße	Nieder-Oberrod
Kiefernweg	Kernstadt
Kilbachweg	Heftrich

Kirchstraße	Dasbach
Kirchweg	Oberauroff
Kirmsseweg	Kernstadt
Kleiberweg	Kernstadt
Kleine Borngasse	Kernstadt
Klostergasse	Walsdorf
Knappe Gasse	Walsdorf
König-Adolf-Platz	Kernstadt
Königsberger Straße	Kernstadt
Königsteiner Straße	Kernstadt
Konrad-Adenauer-Straße	Kernstadt
Kranichweg	Kernstadt
Kreuzgärten	Kernstadt
Kreuzgasse	Kernstadt
Kreuzahlen	Kernstadt
Kröfteler Straße	Heftrich
Kronberger Straße	Kernstadt
Kuckuckweg	Kernstadt
L	
Lanaer Straße	Kernstadt
Langgasse	Heftrich
Lärchenweg	Kernstadt
Lautzstraße	Kernstadt
Leipziger Straße	Wörsdorf
Lenzenpfad	Kernstadt
Limburger Straße	Kernstadt
Limeshof	Eschenhahn
Limesstraße	Dasbach
Lindenweg	Kernstadt
Löhergasse	Kernstadt
Löherplatz	Kernstadt
Loni-Franz-Straße	Kernstadt
Ludwigstraße	Kernstadt
Luxemburger Allee	Kernstadt
M	
Magdeburgstraße	Kernstadt
Malbachweg	Ehrenbach
Marie-Curie-Straße	Kernstadt
Marktplatz	Kernstadt
Marrgrabenstraße	Walsdorf
Martin-Luther-Straße	Kernstadt
Maximilianstraße	Kernstadt
Mehlbaumweg	Ehrenbach
Meilbachstraße	Nieder-Oberrod
Meisenweg	Kernstadt
Mollweg	Wörsdorf
Morcher Mühle	Walsdorf
N	
Nassauer Straße	Kernstadt
Nebengasse	Wörsdorf
Neugasse	Heftrich

Niederemser Straße	Nieder-Oberrod
Niedernhausener Weg	Kernstadt
Nikolaus-von-Flue-Straße	Wörsdorf
Nollenweg	Nieder-Oberrod
O	
Obere Beltz	Oberauroff
Oberemser Straße	Kröftel
Obergasse	Kernstadt
Oberseelbacher Straße	Dasbach
Oberurseler Weg	Kernstadt
Oranienstraße	Kernstadt
Ortsstraße	Lenzhahn
Oskar-Müller-Straße	Wörsdorf
P	
Panoramaweg	Eschenhahn
Paul-Ehrlich-Straße	Kernstadt
Pauline-Herber-Weg	Kernstadt
Pfahlgrabenstraße	Eschenhahn
Pflasterwiese	Walsdorf
Platanenweg	Kernstadt
Q	
Quellenweg	Wörsdorf
Querstraße	Walsdorf
R	
Raiffeisenstraße	Heftrich
Rathausstraße	Eschenhahn
Reichenberger Straße	Wörsdorf
Richard-Klinger-Straße	Kernstadt
Ringgasse	Wörsdorf
Robert-Koch-Straße	Kernstadt
Rodergasse	Kernstadt
Röderweg	Heftrich
Roderweg	Kröftel
Rodigstraße	Nieder-Oberrod
Rosenweg	Wörsdorf
Rossertweg	Kernstadt
Rostocker Straße	Wörsdorf
Rotkäppchenweg	Kernstadt
Rudolf-Dietz-Straße	Kernstadt
Rudolfstraße	Kernstadt
Rudolf-Virchow-Straße	Kernstadt
Rückerspfad	Wörsdorf
S	
Saalburgweg	Kernstadt
Saarbrücker Platz	Kernstadt
Saarbrücker Weg	Kernstadt
Sackgasse	Wörsdorf
Schäfergasse	Kernstadt
Scheidgraben	Wörsdorf
Schillerstraße	Kernstadt
Schloßborner Weg	Kröftel

Schloßgasse	Kernstadt
Schloßplatz	Kernstadt
Schmittener Weg	Kernstadt
Schneewittchenweg	Kernstadt
Schöne Aussicht	Kernstadt
Schützenhausstraße	Kernstadt
Schulgasse	Kernstadt
Schulweg	Heftrich
Schulze-Delitzsch-Straße	Kernstadt
Schwalbacher Straße	Eschenhahn
Sebastian-Stoskopff-Weg	Kernstadt
Seelbacher Straße	Kernstadt
Siebenmorgenweg	Wörsdorf
Siedlung Landauer	Kernstadt
Sperberweg	Kernstadt
Steinchenstraße	Nieder-Oberrod
Steinkaut	Kernstadt
Stettiner Straße	Kernstadt
Stolzwiese	Kernstadt
T	
Talstraße	Niederauroff
Tannenweg	Kernstadt
Taubenberg	Kernstadt
Taunusstraße	Walsdorf
Telco Kreisel	Kernstadt
Tennweg	Heftrich
Theodor-Flidner-Straße	Kernstadt
Thomas-Mann-Straße	Kernstadt
Tulpenweg	Wörsdorf
U	
Uglitscher Straße	Kernstadt
Ulmenweg	Kernstadt
Unter der Hambach	Kröftel
Untere Beltz	Oberauroff
Untergasse	Walsdorf
Usinger Weg	Kernstadt
V	
Veilchenweg	Wörsdorf
Veitenmühlberg	Kernstadt
Veitenmühlweg	Kernstadt
Vlijmener Straße	Kernstadt
W	
Wagenerstraße	Kernstadt
Waldstraße	Lenzhahn
Walkmühle	Walsdorf
Wallbacher Straße	Wörsdorf
Wallrabensteiner Straße	Walsdorf
Walramstraße	Kernstadt
Walsdorfer Straße	Wörsdorf
Wassergasse	Wörsdorf
Weidestraße	Walsdorf

Weiherwiese	Kernstadt
Weilburger Weg	Kernstadt
Weimarer Straße	Wörsdorf
Weldertstraße	Kernstadt
Wiesbadener Straße	Kernstadt
Wiesenweg	Heftrich
Wilhelm-Kappus-Weg	Kernstadt
Wilhelm-Scherer-Platz	Wörsdorf
Willy-Schreier-Straße	Kernstadt
Wilhelmstraße	Heftrich
Wochenendgebiet Eschenhahn	Eschenhahn
Wohnplatz Am Nollen	Nieder-Oberrod
Wohnplatz Hohe Straße	Wörsdorf
Wohnplatz Schanze	Kernstadt
Z	
Zaunkönigweg	Kernstadt
Ziemerweg	Kernstadt
Zinsgrabenweg	Kernstadt
Zissenbach	Kernstadt
Zuckerberg	Kernstadt
Zugmantelstraße	Ehrenbach
Zum Heidekopf	Kernstadt
Zur Feldheck	Oberauhoff
Zwijndrechter Straße	Kernstadt

Anlage 2
zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Idstein
(§ 2 Abs. 1 b)

Idstein	Ehrenbach	Eschenhahn	Heftrich
Auroffer Straße	Mehlbaumweg	Wochenendgebiet	Alteburger Straße
Engenhahner Pfad		Hubertushof	
Auf der Schanz		Borngartenweg	

Nieder-Oberrod	Wörsdorf
Am Nollen	Itzbachweg
Am Gickelsberg	Escher Straße – Hohe Straße
	Am Wermutsgraben

Anlage 3
zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Idstein
(§ 1 Abs. 2)

Bezeichnung/Ortslage
Gänsbergspange Bürgersteig
Wiesbadener Straße Fußweg gegenüber Katholischer Kirche
Verbindungsweg zwischen Straße Am Rödchen und Rudolfstraße
Gehweg Rudolfstraße Medicum bis Fa. Storck
Treppe Straße Taubenberg zu Im Raental
Fußweg Höllgraben
Verkehrsberuhigter Bereich in der Altstadt
Fußgängerüberweg an Kreiseln
Bushaltestellen